

Mais in Problem- und Sanierungsgebieten

Schutzbestimmungen in Zone II

Ausbringungsverbot bzw. Verbot von:

- flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche usw.)
- Silagesickersaft und ähnliche Stoffe
- Sekundärrohstoffdünger (z.B. Klärschlamm), ausgenommen solche rein pflanzlicher Herkunft (z.B. Grünguthäcksel)
- Festmist auf A-Böden, ausgenommen Rottemist (Stallmist mit hohem Strohhanteil (ca.3 kg Stroh/GV und Tag) und einer Rottedauer von mind. 3 Monaten)

Grundsätzlich gilt: Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind den Standortverhältnissen so anzupassen, dass Nitratauswaschungen so weit wie möglich vermieden werden!

Schutzbestimmungen in Zone II und Zone III

1. Grundbodenbearbeitung und Einarbeitung von Begrünungspflanzen vor dem Maisanbau (früheste Termine)

Achtung: gilt nicht für die Fruchtfolge Mais nach Mais! **Bei Mais nach Mais:** siehe früheste Bearbeitungstermine unter Punkt 6

Problemgebiet	
Begrünungsart Standortverhältnisse	Früheste Bearbeitung
Flächen mit abfrierender Begrünung und unbegrünte Flächen	
• Höhenlagen über 300 m	1. Dezember
• Höhenlagen unter 300 m	
• B-Böden	1. Dezember
• schwere A-Böden (L, LT,T)	1. Januar
• A-Böden (einschl. Moor u. Anmoor)	1. Februar
Flächen mit winterharter Begrünung	
• alle Höhenlagen, alle Böden	1. Februar

Sanierungsgebiet	
Flächen mit abfrierender Begrünung und unbegrünte Flächen	
• Höhenlagen über 500 m*	1. Dezember
• Alle sonstigen Flächen	1. März

* Ausgenommen nach Kartoffeln, Vorfrüchten mit N-reichen Ernteresten und Wirtschaftsdünger nach der Ernte

2. Düngung

Düngemittel:	N-haltige Mineraldünger	Flüssige Wirtschaftsdünger Biogasgärreste, flüssige Sekundärrohstoffdünger	Festmist, Hopfenhäcksel feste Sekundärrohstoffdünger
Termin:	Zur Saat oder später	Ab 1. März	Ab 1. März
Startdüngung:			
<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 40 kg anrechenbarer N/ha (nur langsam wirkende Dünger verwenden z.B. Mono- oder Diammonphosphat) oder • bei Gülle mit Zugabe von Nitrifikationshemmstoffen höchstens 60 kg anrechenbarer N/ha • mineralische N-Düngung ist als Reihen- oder Unterfußdüngung auszubringen 			
Zweite Stickstoffdüngung			
<ul style="list-style-type: none"> • bis zur Höhe des nach der „späten Nmin-Messmethode“ ermittelten Restbedarfs • frühestens ab 6-Blatt-Stadium 			

4. Begrünung zu Mais

Zu Körnermais: keine Begrünung erforderlich

Zu Saatmais: nach Entfernung der Vaterreihen, unverzügliche Einsaat einer Begrünung zwischen den Reihen, am besten mit Raps oder Rüben

Zu Silo- und Saatmais (bei Mais nach Mais):

Es ist eine winterharte Untersaat, vorzugsweise Weidelgras, mit Einsaat spätestens bis Ende Juni vorgeschrieben.

Die Unkrautbekämpfung hat dabei durch Bandspritzung und Reihenhacke oder verträgliche Untersaat-Herbizid-Kombination zu erfolgen.

Anwendung der „späten Nmin-Messmethode“ (Nitratinformationsdienst NID)
 Die Bemessung der Stickstoffdüngung mit Hilfe der „späten Nmin-Messmethode“ ist für Schläge größer als 10 a vorgeschrieben:
 - Messung des Nitratstickstoffvorrates im Boden frühestens zum 4-Blatt-Stadium
 - zwischen Saat- und Messtermin müssen mindestens 4 Wochen liegen

3. Bewässerungsmaßnahmen

- Nur pflanzengerechte Bewässerung so dass kein Sickerwasseraustritt aus dem Hauptwurzelraum (in der Regel 0,6 m Tiefe) erfolgt.
- Bemessung der Beregnungsgaben im Problemgebiet auf mindestens 30 % der zu bewässernden Flächen über 10 a, in Sanierungsgebieten auf allen zu bewässernden Flächen durch:
 - Bestimmung der nutzbaren Feldkapazität (nFK) (z. B. Ableitung aus Karten) u n d
 - durch regelmäßige Bestimmung der Bodenfeuchte (z.B. klimatische Wasserbilanz über betriebseigene Wetterstation oder mit Hilfe des Deutschen Wetterdienstes, Messungen mit Tensiometer, Gipsblock, Watermarksensoren).

5. Umbruch und Bodenbearbeitung nach der Maisernte

Die Aussaat einer Winterung ist nur mit Mulch- oder Direktsaatverfahren erlaubt!

Frühester Bearbeitungstermin zu: siehe früheste Bearbeitungstermine unter Punkt 1

6. Umbruch und Bodenbearbeitung bei Mais als Folgefrucht nach Mais:

Problemgebiet	Sanierungsgebiet
<ul style="list-style-type: none"> • ab 01. Februar: wenn Körnermais folgt • ab 01. März: wenn Silo- oder Saatmais folgen 	<ul style="list-style-type: none"> • ab 01. März

Merkblätter und weitere Regelungen zum Wasserschutz auf der Homepage des LTZ Augustenberg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG